

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Rezo – Eberstaller und Rehn GbR

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Rezo, Eberstaller und Rehn GbR (im Folgenden kurz „Rezo“), Sebastian Eberstaller und Tobias Rehn, Lauterenstraße 37, 55116 Mainz und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Die AGB bringen wir dem Auftraggeber mit der Angebotserstellung zur Kenntnis und halten sie darüber hinaus im Internet jederzeit abrufbar unter [www.buero-rezo.de/agb](http://www.buero-rezo.de/agb).
- 1.2** Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die folgenden AGB an. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

### 2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 2.1** Jeder an uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, welcher die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen vorsieht. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von Rezo, auch die Prüfung der Kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von Rezo ist nicht Inhalt des Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegebenenfalls bestehende Urheber- und/oder Markenrechte Dritter hinsichtlich des von ihm bereitgestellten und Rezo überlassenen Materials zu beachten. Dies gilt insbesondere für Logos, Bilder, Fotografien, Filme, Zeichen oder sonstige gestalterische Darstellungen sowie Texte.
- 2.2** Im Rahmen des Auftrags besteht für uns Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er anfallende Mehrkosten zu tragen. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach erforderlichen Schutzvoraussetzungen, hier etwa die sogenannte Schöpfungshöhe, in einem Einzelfall nicht erreicht ist.
- 2.3** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Teile der von uns erstellten Arbeiten in geeigneter Weise durch uns gekennzeichnet werden, um auf die Urheberschaft hinzuweisen. Die Kennzeichnung darf auch im Zuge der Reproduktion nicht entfallen oder abgeändert werden.
- 2.4** Wir sind zur Eigenwerbung dazu berechtigt, auf unsere Arbeit für den Auftraggeber hinzuweisen und zugehörige Entwürfe und Vervielfältigungen zu verwenden.

- 2.5** Alle kreativen Leistungen dürfen nur für die auftragsgemäß vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Umfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich) verwertet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Anderweitige oder weitergehende Nutzungen sind nur mit unserer Einwilligung gestattet. Hierfür wird ein zusätzliches Nutzungshonorar fällig. Die Weitergabe und/oder Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Rezo und dem Auftraggeber. Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.6** Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.
- 2.7** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt uns der Auftraggeber 5 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege/Exemplare zum Zwecke der Eigenwerbung und/oder Wettbewerbsteilnahmen unentgeltlich.
- 2.8** Jede Nachahmung oder Verfremdung unserer kreativen Leistung, die wir dem Kunden zur Kenntnis vorgelegt oder überlassen haben, ist untersagt.
- 2.9** Arbeitsmittel (Datenträger, Entwurfsmaterialien usw.) bleiben jeweils in unserem Eigentum.

### 3. ANGEBOT UND AUFTRAG

- 3.1** Wir halten uns an unsere Angebote vier Wochen lang gebunden. Ein Angebot von Rezo gilt als angenommen, wenn es vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wird, wenn der Auftraggeber eine Projektpräsentation entgegennimmt oder durch sein schlüssiges Handeln.
- 3.2** Wenn durch den Auftraggeber ein Auftrag erteilt wurde, ohne dass zuvor ein Angebot durch uns erfolgt war, erfolgt die Vergütung auf Basis unserer Stundensätze.
- 3.3** Unsere Angebote gelten vorbehaltlich Preisänderungen Dritter, sofern kein Fixpreis vereinbart wurde. Bei Abweichungen über 12,5% ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 3.4** Wir sind nicht verpflichtet, Originaldaten (offene Daten wie z. B. Indesign-, Photoshop-, Quarkfiles) an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Originaldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.5** Soweit nicht anders vereinbart, sind maximal zwei Korrekturdurchläufe Bestandteil des Angebots, zusätzlich entstehender Aufwand ist entsprechend den Regelungen dieser AGB gesondert zu vergüten. Der Auftrag endet mit der Abnahme/Freigabe, mit Abschluss der Korrekturphase der vereinbarten Leistung oder nach Ablauf der fest vereinbarten Auftragsdauer.

## 4. LIEFERUNG

- 4.1.** Wir versenden unsere Arbeiten (insbesondere Entwürfe und Druckvorlagen) auf Wunsch an den Auftraggeber. In diesem Fall findet der Gefahrübergang auf den Auftraggeber bei Übergabe an den Transporteur/ Spediteur statt. Die Kosten des Transports trägt der Auftraggeber.
- 4.2.** Liefertermine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Bei Leistungsverzug ist uns zunächst in angemessener Weise Nachfrist einzuräumen. Der Auftraggeber kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Nachfrist fruchtlos verlaufen ist. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 361 BGB. Verzugserschadensersatz ist maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (exklusive Vorleistungen und Material) möglich.
- 4.3.** Bei fixen Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn diese auf höherer Gewalt beruhen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesicherte Beibringung von Eigenleistungen oder Drittleistungen (gleich materieller oder ideeller Art), so verschieben sich auch entsprechend die von uns zugesagten Termine.
- 4.4.** Wesentliche Verzögerungen, die sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere der fehlenden und/ oder nicht zeitgerechten Mitwirkung des Auftraggebers oder insbesondere seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, können uns in keiner Hinsicht angelastet werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns ist in diesen Fällen ausgeschlossen, insbesondere in dem Falle, dass die fehlende oder nicht hinreichende Mitwirkung einer zeitgerechten Fertigstellung entgegensteht. Soweit keine neuen zeitlichen Vereinbarungen getroffen werden, verlängern sich regelmäßig alle ursprünglich vereinbarten Fristen betreffend die Leistungspflichten von Rezo mindestens um die Dauer des Ruhens der Arbeiten bis zur ordnungsgemäßen Mitwirkung. Zudem sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir auch Schadensersatzansprüche geltend machen, die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt.

## 5 HAFTUNG

- 5.1** Ersatz für Schäden des Nutzers, die durch uns, unsere Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht wurden, leistet wir a. Immer, wenn eine Hauptleistungspflicht (Kardinalpflicht) des Vertrages oder sonstige wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde, sowie b. in allen übrigen Fällen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbare Schadenshöhe gilt für den einzelnen Schaden die dreifache Vertragssumme.

- 5.2** Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, wir also nur als Vermittler auftreten, übernehmen wir gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung, es sei denn, es trifft uns ein Verschulden bei der Auswahl.
- 5.3** Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 5.4** Wir sind weder presserechtlich noch urheber- oder wettbewerbsrechtlich für die Verwendung von Inhalten verantwortlich, die der Auftraggeber liefert. Sollten wir durch Dritte wegen solcher Inhalte in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber uns von der Haftung frei.
- 5.5** Mit der Freigabe von Entwürfen, Konzepten, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Rezo übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung, es entfällt eine entsprechende Haftung von Rezo.

## 6 FREMDLEISTUNGEN

- 6.1** Ziehen wir zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden wir deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Kreativleistungen Dritter vorgesehen oder unumgänglich ist, werden wir die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Auftraggeber dem Rechteerwerb, wird Rezo die Rechte nicht erwerben und den Auftraggeber darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrages damit unausführbar geworden ist.
- 6.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Leistungen Dritter im Namen und auf Rechnung von Rezo abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben, hier insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## 7 VERGÜTUNG

- 7.1** Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 7.2** Werden die Entwürfe später oder in wesentlich größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

**7.3** Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die wir für den Auftraggeber erbringen, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**7.4** Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

**7.5** Unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Forderungen unser uneingeschränktes Eigentum.

## **8. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG**

**8.1** Unsere Vergütung ist sofort und ohne jeden Abzug fällig.

**8.2** Werden die bestellten Arbeiten als Teilabschnitte abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Dies wird im Bedarfsfall gesondert schriftlich vereinbart.

## **9. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN**

**9.1** Sonderleistungen (Umarbeitung von Entwürfen außerhalb der Korrekturphase, zusätzliche Entwürfe, Drucküberwachung, Übersetzungskosten, Organisationskosten etc.) werden – sofern diese Arbeiten nicht ausdrücklich im Angebot festgeschrieben sind – dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

**9.2** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck, Versandkosten etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**9.3** Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

## **10. PRODUKTION**

**10.1** Die Produktionsüberwachung durch uns erfolgt nur nach Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die vor Ort notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Wir haften für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**10.2** Etwaige Über- oder Unterlieferungen von Druckauflagen durch Lieferanten sind – sofern sie einen prozentualen Wert von 10 nicht überschreiten – durch den Auftraggeber vollständig in Kauf zu nehmen. Sofern der Auftraggeber diese marktübliche Regelung nicht akzeptiert, ist dies vor Auftragserteilung gegenüber uns schriftlich festzulegen.

**10.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte gelieferten CDs, Filme, Drucke, etc. vor Druckfreigabe oder Weiterverarbeitung zu prüfen und mögliche Fehler innerhalb von 5 Werktagen uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Vorlagen als genehmigt, insoweit keine längere Prüfungsfrist vereinbart wurde. Wir haften nicht für Schäden, die durch unkontrollierte Weiterverarbeitung durch den Kunden entstanden sind. Wir haften maximal bis zum Auftragswert der Vorlage, wenn der Fehler auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht hätte entdeckt werden können und sich so erst im Produktionsvorgang erkennbar realisiert.

**10.3** Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die fehlerbehaftet sind. Bei allen uns zur Verfügung gestellten Daten muss es sich um Sicherungskopien handeln – wir haften nicht für den Verlust von Originaldaten.

## **11. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

**11.1** Wir verpflichten uns hinsichtlich unserer Tätigkeit auf die Ziele des Auftraggebers. Alle uns zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge, und -geheimnisse werden von uns bewahrt. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über den Auftraggeber werden von uns strikt vertraulich behandelt.

**11.2** Diese Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich über das Vertragsende hinaus und auch für den Fall eines Nichtzustandekommens des Vertrags.

**11.3** Auch der Auftraggeber wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden und von uns verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**12.1** Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen Allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Firmensitz von Rezo als Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist neben dem Gerichtsstand auch Erfüllungsort der Sitz von Rezo.

**12.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Mainz, den 02.05.2016